

**Lärmschutzgutachten für die B 513**  
**hier: Antrag der UWG vom 06.01.2014**



Vorlage zu TOP:

Vorlage VL-14/2014

**Gremium**

**Termin**

**Sitzung**

Umweltausschuss

04.02.2014

öffentlich

Verfasser/in, Organisationseinheit

Guido Linnemann, FB 2

Datum

13.01.2014

Sichtvermerk:

Bürgermeisterin	zuständige FBL/FGL	beteiligte FBL/FGL	Kämmerer

**Finanzielle Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> innerhalb der Planwerte	<input type="checkbox"/> über/außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> derzeit nicht konkretisierbar
Produkt-Nr. HHP Seite	Produktbezeichnung		
Investition-Nr. HHP Seite	Maßnahmebezeichnung		

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

<b>Ergebnisrechnung:</b>		<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand			
Veranschlagte Mittel €	Bedarf im lfd. Jahr €	Differenz €	Bedarf im Folgejahr 1 €	Bedarf im Folgejahr 2 €	Bedarf im Folgejahr 3 €	
<b>Finanzrechnung:</b>		<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung			
Veranschlagte Mittel €	Bedarf im lfd. Jahr €	Differenz €	Bedarf im Folgejahr 1 €	Bedarf im Folgejahr 2 €	Bedarf im Folgejahr 3 €	
Deckungsvorschlag bei über- bzw. außerplanmäßigen Auswirkungen/ weitere Erläuterungen						

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, kein städtisches Lärmschutzgutachten für das betroffene Teilstück der B 513 in Auftrag zu geben, da der zuständigen Straßenbaulastträger rechtlich nicht verpflichtet ist, die in einem solchen Gutachten aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

**Sachverhalt**

Mit dem Schreiben vom 06.01.2014 hat die UWG-Fraktion beantragt, unter Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtung für die besonders starkfrequentierten Straßen in unserer Stadt, d.h. insbesondere die B 513 / Südring ein entsprechendes Lärmgutachten in Auftrag zu geben und die notwendigen Mittel in den Haushalt einzustellen (Anlage 1).

**Stellungnahme der Verwaltung**

Mit der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG hat die Europäische Gemeinschaft ein europaweit einheitliches Konzept vorgegeben, um die schädlichen

Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Diese Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47a bis 47 f BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47e BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung zuständig. Unterstützung erhalten die Kommunen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV ist u. a. zuständig für:

- die Bereitstellung von landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten über die bestehende Geodateninfrastruktur
- die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume
- die Sammlung und Übermittlung der Lärmkarten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Lärmkarten stellen die Lärmbelastung der Bevölkerung unter anderem grafisch und flächenhaft dar. Die Lärmbelastung wird über eine Lärmausbreitungsberechnung ermittelt, in die neben den Emissionsdaten der relevanten Quellen auch Daten über die Bebauung und andere Hindernisse sowie über das natürliche Gelände eingehen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine flächendeckende Kartierung des Umgebungslärms an einem Teilabschnitt der B 513 von Harsewinkel vorgenommen und die Lärmbelastung der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm der Bundesstraße in Karten (Anlage 4 + 5) dargestellt. Die Karten sind im Internet unter [www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de) einsehbar. Auf dieser Homepage sind auch weitere Einzelheiten zum Thema "Lärm" aufgeführt.

Erster Schritt der Lärmaktionsplanung ist die Analyse der Lärm- und Konfliktsituation.

Die Erstellung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne hat gemäß §§ 47 c und 47 d BImSchG in zwei Stufen zu erfolgen.

- Die erste Stufe umfasste die Erstellung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne für die Bereiche:
  - Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern
  - Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr
  - Hauptbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr
  - Großflughäfen

Die Lärmkarten der ersten Stufe waren bis zum 30.06.2007 und die dazu gehörigen Lärmaktionspläne bis zum 18.07.2008 zu erstellen. In Harsewinkel gab es keine Bereiche, die in der ersten Stufe betroffen waren.

- Die zweite Stufe gilt für:
  - Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern
  - Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr
  - Hauptbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr

Die Lärmkarten der zweiten Stufe sollten bis zum 30.06.2012 und die Lärmaktionspläne bis zum 18.11.2013 zur Meldung an die Europäische Union fertig gestellt werden. Hiervon ist in Harsewinkel das

Teilstück der B 513 ab der Ortsgrenze zu Gütersloh bis zur Abzweigung des Tecklenburger Weges betroffen.

Im Einzelfall kann die Lärmaktionsplanung bei keinen oder nur geringen Betroffenheiten mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden. (Runderlass "Lärmaktionsplanung" des MUNLV vom 07.02.2008)

Das LANUV hat mit Hilfe der "Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen" (VBUS) eine Lärmkarte für das in Harsewinkel betroffene Teilstück der B 513 erstellt und mit Hilfe dieser statistische Methode die betroffene Zahl der Bürger entlang der B 513 geschätzt (Anlage 3). Aufgrund der geschätzten geringen Anzahl von 14 betroffenen Anwohnern muss die Stadt Harsewinkel keinen Lärmschutzaktionsplan aufstellen.

Dennoch ist diesseits der für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW aufgefordert worden, geeignete Lärmschutzmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger, die in dem betroffenen Abschnitt der Bundesstraße 513 im Harsewinkeler Stadtgebiet leben, einzuleiten. In dem Antwortschreiben vom 19.11.2013 teilte der Landesbetrieb mit, das eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation notwendig ist, da die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie nicht für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes gelten, da unterschiedliche Berechnungsgrundlagen zur Beurteilung zugrunde liegen (Anlage 2).

Der Landesbetrieb wird bei Einzelanträgen von betroffenen Anliegern eine individuelle lärmtechnische Berechnung durchführen. Sollte sich aufgrund dieser Berechnung und der weiteren Bewertung der Lärmsituation durch den Straßenbaulastträger eine Betroffenheit ergeben, **kann** eine Lärmsanierung vorgenommen werden. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers (Bund und Land NRW), welche auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt wird. Die Sanierung wird nach Vorgabe des jeweils im Bund- bzw. Landeshaushalts vorgesehen Mittel und anhand einer Prioritätenliste umgesetzt. Es besteht **keine** rechtliche Verpflichtung seitens der Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Straßen umzusetzen.

Für die Beauftragung von Lärmschutzgutachten stark frequentierter städtischer Straßen müssen zu den eigentlichen Kosten dieser Gutachtens auch dauerhaft Gelder für die Umsetzung der in den Gutachten geforderten Maßnahmen in den städtischen Haushalt eingestellt werden, um eine langfristige finanzielle Unterstützung der Harsewinkeler Bürgerinnen und Bürger für Lärmschutzmaßnahmen an den Straßen bzw. an den Gebäuden zu gewährleisten.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Guido Linnemann